

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



17. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 26  
18.12.2001

### Inhaltsverzeichnis

**Nr. Bezeichnung**

- 107 Bekanntmachung über eine Sondersitzung des Stadtrates am 19.12.2001**
- 108 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eschweiler**
- 109 6. Nachtragssatzung vom 13.12.2001 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**
- 110 5. Nachtragssatzung vom 13.12.2001 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler**
- 111 Flurbereinigung Fronhoven-Lohn**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV, Controlling,  
Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

## 107

Am Mittwoch, 19. Dezember 2001, 19.00 Uhr, findet eine nichtöffentliche Sondersitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratsaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A) Öffentlicher Teil

---

A 1) Anfragen und Mitteilungen

#### B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Europaweites Verhandlungsverfahren zur Beteiligung eines privaten Partners an der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH

B 2) WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH  
Veräußerung von Geschäftsanteilen

B 3) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 14.12.2001

Bertram  
Bürgermeister

## 108

### **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S.245) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV NRW S. 361/SGV NRW 611), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### **Abweichungen von den Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes**

Abweichend von den §§ 18 Abs. 2, 19, 20 und 21 Abs.1 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.12.1965 (GV NRW S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), werden die Steuersätze in der Stadt Eschweiler wie folgt festgesetzt:

#### § 2

#### **Pauschsteuer nach der Roheinnahme**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Die Steuer für jeden Kalendermonat ist innerhalb der ersten 14 Tage des nachfolgenden Kalendermonats zu entrichten.

#### § 3

#### **Pauschsteuer für Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates beträgt:
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
    - 1.1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat **138 Euro**,
    - 1.2 für sonstige Apparate

- je Apparat und angefangenen Kalendermonat **30 Euro,**
2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
- 2.1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat **45 Euro,**
- 2.2 für sonstige Apparate je Apparat und angefangenen Kalendermonat **22,50 Euro.**
- (2) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

#### § 4

##### **Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1 Euro.**
- (2) Bei Schönheitstänzen und Darbietungen ähnlicher Art beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,60 Euro.**
- (3) Die Steuer wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

#### § 5

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.1995 außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2001

Bertram  
Bürgermeister

**109**

##### **6. Nachtragssatzung vom 13.12.2001**

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2334.), sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 20.12.2000 beschlossen:

#### § 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **Schmutzwassergebühr**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

**1,54 Euro**

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorliegen,

**1,59 Euro**

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

**1,59 Euro**

je cbm bezogenem Frischwasser.

Es werden mindestens 30 cbm jährlich je angeschlossenen Grundstück bzw. je Grundstück

mit einer abflusslosen Grube berechnet.

#### § 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### **Niederschlagswassergebühr**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

**1,18 Euro.**

#### § 3

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Eschweiler, 13.12.2001

Bertram  
Bürgermeister

110

### 5. Nachtragssatzung vom 13.12.2001

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 20.12.2000 beschlossen:

#### § 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) **ohne** Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter **163,95 Euro**,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter **300,38 Euro**,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter **573,25 Euro**,
  - dd) für einen 1,1 cbm Container **2.528,84 Euro**,

b) **mit** Benutzung einer Biotonne

- aa) für einen 60-l Abfallbehälter **254,48 Euro**,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter **420,75 Euro**,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter **753,28 Euro**,
- dd) für einen 1,1 cbm Container **2.708,87 Euro**.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von **180,03 Euro** jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je **7,20 Euro** erhoben.

#### § 2

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2001

Bertram  
Bürgermeister

**111**

**Im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:**

**AMT FÜR AGRARORDNUNG EUSKIRCHEN**

Euskirchen, 20.11.2001  
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen  
(Tel.: 02251/70020) und  
Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49  
52064 Aachen (Tel.: 0241/457-275)

**Flurbereinigung Fronhoven-Lohn**  
**Az.: 11 84 7 H**

**7. Änderungsbeschluss**

Das Amt für Agrarordnung Euskirchen hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung Aachen vom 28.12.1984 festgestellte und zuletzt durch den 6. Änderungsbeschluss vom 25.02.2000 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Kreis Aachen**  
**Stadt Eschweiler**  
**Gemarkung Lohn**

<b>Flur 2</b>	Nr.	69/1
<b>Flur 7</b>	Nrn.	110 und 114
<b>Flur 8</b>	Nr.	115/1

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 1.168 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienstzeit aus bei
  - a) **der Stadtverwaltung Eschweiler, Zimmer 405, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler**
  - b) **dem Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 702, Franzstraße 49, 52064 Aachen**
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12. 1984 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Fronhoven-Lohn mit dem Sitz in Eschweiler.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen,  
Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer

- von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.  
Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.  
Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.
6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, in der derzeit geltenden Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
- 6.10 Die vorstehenden Bestimmungen zu Nr. 6.1 bis 6.9 gelten nicht für die RWE Rheinbraun AG in Köln, soweit die Maßnahmen nach bergrechtlichen Vorschriften zulässig bzw. Gegenstand der Planung sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von **e i n e m M o n a t** der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,  
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(L. S.)      Im Auftrag  
                  gez. Limper  
                  Regierungsdirektor